

## Bayern als Vorbild für die ungarische Rechtsmodernisierung im 19. Jahrhundert

### 1. Fragestellung

Interkulturelle Verbindungen können einerseits als Kommunikation zwischen unterschiedlichen Regionen verstanden, andererseits als Wissenstransfer, als Vermittlung von Fachwissen aus einem Land in ein anderes untersucht werden. In der zweiten Variante des Interpretationsansatzes lassen sich die Anfänge der nationalen Rechtskultur und die auswärtigen Impulse auf die Rechtsentwicklung in Ungarn besser erfassen.<sup>1</sup> Der in der Wissenschaftssprache eher neue Begriff *Wissenstransfer*, der vorrangig mit der Vermittlung von technologischem *know-how* identifiziert wird, beschreibt aus der Sicht der Sozialgeschichtsforschung etablierte Vorgänge wie Migration, Peregrination und institutioneller Austausch.

Beim *juristischen* Wissenstransfer ist der Gegenstand einerseits normativ, daher durch die Akzeptanz der Empfängerkultur, im vorliegenden Fall durch die Zustimmung der ungarischen Nationalversammlung bedingt. Andererseits lassen sich bei der hier präsentierten juristischen Diskursgeschichte die Verknüpfungen der Wissenschaftskulturen nachweisen und als Dialog zweier Rechtskulturen vorstellen, der die Vermittlung von politischen Ideen, fachlichem Spezialwissen und Unterrichtsmethoden beinhaltet. Für die rechtswissenschaftliche Transferforschung liegt zum einen eine enge Bindung zu den nationalen Traditionen vor, zum anderen können auch komparatistische Ansätze genutzt werden. Dies trifft insbesondere für die Etablierung des ungarischen Rechtssystems und dessen wissenschaftliche Bearbeitung im 19. Jahrhundert zu. Die ungarische Rechtskultur emanzipierte sich zwar im Laufe des 19. Jahrhunderts von der österreichischen Rechtsdogmatik, sie behielt aber etliche Rechtsinstitute und Denkstrukturen des österreichischen Rechts bei, so daß in ihr noch in der Gegenwart eine gemeinsame Grundlage innerhalb der mitteleuropäischen Rechtskulturen erschließbar ist. Erfreulicherweise etabliert sich in den heutigen Forschungen zur europäischen Rechtsgeschichte eine Einrichtung, welche die Untersuchung der ostmitteleuropäischen Rechtskulturen

---

<sup>1</sup> Zur Methodik maßgebend Bert Kortländer: Begrenzung – Entgrenzung. Kultur- und Wissenstransfer in Europa. In: Nationale Grenzen und internationaler Austausch. Studien zum Kultur- und Wissenstransfer in Europa. Hgg. Bert Kortländer, Lothar Jordan. Tübingen 1995, 1-19; Martin Kirsch: Verfassungswandel um 1848. Als Pächter der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten. In: Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich. Hgg. Martin Kirsch, Pierangelo Schiera. Berlin 2001, 31-62, hier 34-35.

mit Hilfe der komparatistischen Methode zum Ziel hat.<sup>2</sup> Die hier grob skizzierte Transferforschung stellt die Grundlage des Habilitationsprojekts der Verfasserin dar.<sup>3</sup> Darin werden sowohl die Verbindungspunkte des ungarischen Rechts mit dem deutschen Rechtssystem als auch die Wege, Formen und Akteure des Wissenstransfers – also ihre sozialhistorischen Aspekte – von der Zeit der Aufklärung bis zum Zeitalter des Dualismus untersucht.

Da sich die Erkenntnisse der Transferforschung am besten anhand abgegrenzter Untersuchungsgebiete prüfen lassen, ist es eine interessante Herausforderung und zugleich bereichernde Anregung, die bayerisch-ungarischen Rechtsverbindungen genauer zu untersuchen.<sup>4</sup> Der Maßstab des juristischen Wissenstransfers zwischen Deutschland und Ungarn wird hier also präzisiert und auf Bayern fokussiert. Im Hinblick auf Bayerns Modellfunktion für die ungarische Rechtsentwicklung stellt sich die Frage, welches Rechtsmaterial als Vorlage bei der Schaffung des ungarischen nationalen Rechts diente, also *welches* Spezialwissen transferiert wurde. Zusätzlich sind die *Formen* dieses Vorgangs zu beleuchten, um herauszufinden, auf welchen Wegen die bayerischen Konzepte nach Ungarn gelangten.

## 2. Vergleich der Souveränitätsbestrebungen in Bayern und in Ungarn

Zunächst sollen die Konvergenzen und Divergenzen der verfassungsrechtlichen Strukturen und die Richtungen der Politik in der Ausgangsgesellschaft Bayern und in der ungarischen Empfänger-gesellschaft kurz charakterisiert werden. Das 1806 ausgerufene Königreich Bayern hatte einen souveränen Status, es mußte aber seine Machtpositionen in der Frage der deutschen Einheit wiederholt neu behaupten. Es wurde in seiner Souveränität besonders stark vom österreichisch-preußischen Konflikt beeinflusst,

<sup>2</sup> Im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt am Main) arbeitet ein Team von Rechtshistorikern aus den Ländern Ostmitteleuropas seit 2002 an der Erforschung und Darstellung der Grundzüge der Rechtskulturen der Region. Sein Projekt trägt den Titel „Modernisierung osteuropäischer Rechte“. 2002 und 2003 haben sich Arbeitstagungen mit der Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert und in der Zwischenkriegszeit befaßt.

<sup>3</sup> Katalin Gönczi – Thomas Henne: Leipziger Verlage, *liaisonmen* und die Anfänge der modernen Rechtswissenschaft in Ungarn. Eine Studie zum juristischen Wissenstransfer zwischen Deutschland und Ungarn im 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 118 (2001) 247-272; Katalin Gönczi: Gratwanderung zwischen Tradition und Moderne. Der Wissenstransfer zwischen Deutschland und Ungarn und die Umgestaltung des ungarischen Rechts im 19. Jahrhundert. In: Forum Historiae Juris, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0308goenczi.htm> (26. Januar 2005).

<sup>4</sup> Gleiche Ansätze im Hinblick auf Bayern und Österreich bei Herbert Hofmeister: Kreittmayr und die österreichische Rechtsentwicklung. In: *Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik*. Festschrift zum 200. Todestag. Hgg. Richard Bauer, Hans Schlosser. München 1991, 211-238.

wobei es sich in der Regel Allianzen gegen Österreich anschloß. Seine politische Identität entsprang der süddeutschen Alternative der deutschen Einheit, hinzu kamen die konfessionellen Aspekte und die dynastischen Bestrebungen des Hauses Wittelsbach.<sup>5</sup> Ungarn hingegen läßt sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht als souveräner Staat, sondern als (nur) nationale Einheit verstehen. Sein modernes politisches Identitätsbewußtsein hatte sich im 18. Jahrhundert unter dem österreichischen Doppeladler auf Umwegen zu entwickeln begonnen. Seine verfassungsrechtliche Stellung war – von der 1849er Unabhängigkeitserklärung abgesehen – durch den politischen Rahmen der Habsburgermonarchie abgesteckt.<sup>6</sup>

Beim Vergleich der Ebenen der nationalen Politik in Ungarn und in Bayern tritt auf beiden Seiten die österreichische Prägung hervor. Allerdings sah Bayern seine Zukunft als Teil einer größeren politischen Einheit und suchte tendenziell das Bündnis gegen Preußen, während Ungarn größtmögliche Selbständigkeit anstrebte. Wegen dieser unterschiedlichen politischen Bestrebungen sind wenige Übereinstimmungen zwischen der politischen Lehre in Bayern und den Souveränitätsbestrebungen in Ungarn jener Zeit auszumachen.

Bei Bayerns primärem politischen Vorhaben im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts – der Integration der neuerworbenen Territorien – setzten die Minister von König Maximilian I. Joseph die Prinzipien Zentralismus und Modernisierung an. Die unterschiedlich geprägten Gebiete – von den säkularisierten geistlichen Fürstentümern über die Reichsstädte bis hin zu einigen ehemals habsburgischen Gebieten – wurden durch die Beseitigung der ständischen Verfassung infolge der Konstitution 1808 und der Verfassung 1818 umgestaltet. Diese Dokumente räumten anstatt der ständischen Privilegien die Garantie der Menschenrechte ein und schufen sowohl auf zentraler und kommunaler Ebene eine moderne Staatsverwaltung.<sup>7</sup>

Die politischen Kräfte in Ungarn unterschieden sich in dieser Hinsicht von jenen in Bayern, denn die ständisch gesinnten konservativen Adligen stellten im ungarischen Reichstag die Mehrheit. Die ungarische Verfassung blieb bis auf weiteres ständisch, an ihrer Erneuerung waren weder die

---

<sup>5</sup> Karl Möckl: *Der moderne bayerische Staat*. München 1979, 86-89; Wolfgang Quint: *Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Berlin 1971, 48-52.

<sup>6</sup> István Deák: *Die rechtmäßige Revolution. Kossuth Lajos und die Ungarn 1848-1849*. Wien [u. a.] 1989, 233-242; Holger Fischer: *Eine kleine Geschichte Ungarns*. Frankfurt am Main 1999, 75-158; Gábor Pajkossy: *Az abszolútizmus és a rendiség utolsó küzdelmei. Az első reformtörekvések (1790-1830)*. In: *19. századi magyar történelem 1790-1918*. Hg. András Gergely. Budapest 1997, 127-158.

<sup>7</sup> Michael Kobler: *Bayern*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. I. Hgg. Adalbert Erler [u. a.]. Berlin 1971, 331-337, hier 335; Möckl 152-160, 238-240.

habsburgischen Herrscher noch der ungarische Adel interessiert.<sup>8</sup> Mit Ausnahme einiger prominenter Reformaristokraten berief sich die adlige Gesellschaft gegenüber dem Gleichheitsprinzip mehrheitlich auf ihre Privilegien und wehrte sich kollektiv gegen den Zentralismus, den in Ungarn vor allem liberale Reformpolitiker vertraten.<sup>9</sup> Mit Hinweis auf die jahrhundertalte ungarische Verfassungstradition entwickelten die Gegner der Verwaltungsreformen die Ansicht, daß die ständischen Selbstverwaltungseinheiten die Verfassungsmäßigkeit garantierten und die Komitate Schutzbastionen gegenüber der verfassungswidrigen zentralen Staatsmacht seien.<sup>10</sup> Eine Verfassungsreform war wegen dieser Dominanz der ständischen Auffassungen nicht durchsetzbar. Zusätzlich verbanden sich die öffentlich-rechtlichen Reformen mit der Frage der Unabhängigkeit Ungarns, und da die Problematik im Vormärz bis auf weiteres unlösbar zu sein schien, widmeten sich die Reformjuristen jenen Rechtsgebieten, die mehr legislative Erfolge verhiessen. Daher fand im Ungarn der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Recht statt,<sup>11</sup> folglich war die Einbeziehung von auswärtigen Vorlagen für diese Disziplin nicht möglich. Mit den unterschiedlichen Strukturen des Verfassungsrechts ist es auch zu erklären, daß die Rechtsverbindungen auf diesem Gebiet keine Überschneidungen zwischen Ungarn und Bayern erzeugt haben. Um so mehr wurden die bayerischen Kodifikationen im Vormärz, dem eigentlichen Zeitraum des juristischen Wissenstransfers von Bayern nach Ungarn, berücksichtigt. Maßgebend waren dabei jene Rechtsgebiete, auf denen es bayerische Gesetzbücher gab.

### 3. Die Kodifikationen Bayerns

Die bayerischen Kodifikationen waren Patente, die Kurfürst Maximilian III. Joseph 1751-1756 erlassen hatte: der „Codex iuris Bavarici criminalis“ für das Strafrecht, die Zivilprozeßordnung „Codex iuris Bavarici iudiciarii“ und das Zivilgesetzbuch „Codex Maximilianeus Bavaricus civilis“. Die umfassende Regelung dieser Rechtsgebiete sollte für Rechtssicherheit in

<sup>8</sup> Vgl. etwa den gescheiterten Entwurf zur Abschaffung der Urbariallasten 1835 oder die Versuche zur Modernisierung des Strafrechts: *Gergely* 215; Katalin *Gönczi*: Wissenstransfer bei den Kodifikationsarbeiten im ungarischen Vormärz. In: *Ius commune* 25 (1998) 261-290.

<sup>9</sup> István *Fenyő*: A centralisták. Budapest 1997, 229-240; László *Tőkéczi*: A magyar liberalizmusról. In: *Magyar liberalizmus*. Hg. László Tőkéczi. Budapest 1993, 509-536, hier 518-519.

<sup>10</sup> Siehe die Rede von Ferenc Deák in der unteren Tafel des ungarischen Reichstages am 16. Juni 1835 unter [http://www.mek.iif.hu/porta/szint/tarsad/tortenelemo\\_1790/deakf-b1/html/deak2.htm#a81](http://www.mek.iif.hu/porta/szint/tarsad/tortenelemo_1790/deakf-b1/html/deak2.htm#a81) (26. Januar 2005). Dazu István *Stipta*: Törekvések a vármegyék polgári átalakítására. Budapest 1995, 10-15.

<sup>11</sup> Beispiele für deskriptive Arbeiten: Johann *Majláth*: Der ungarische Reichstag im Jahre 1830. Leipzig/Pest 1831; József *Orosz*: Gesetzesartikel des ungarischen Reichstages 1839, 1840 [...]. Preßburg 1840.

Bayern sorgen.<sup>12</sup> Die Kodifikationsarbeiten wurden zur konsolidierenden Belegung der inneren Entwicklung Bayerns durchgeführt, denn die Verwüstungen im österreichischen Erbfolgekrieg hatten das Land innerhalb Europas in den Hintergrund gedrängt. Dieselben Motive sollten knapp hundert Jahre später bei den ungarischen Kodifikatoren eine Rolle spielen, auch sie zielten auf die Umgestaltung des Landes durch Verabschiedung fortschrittlicher Gesetze ab. Der bayerische Kurfürst benötigte die Unterstützung des Adels mehr als es in Österreich der Fall war, wo sich der Adel in vielen Gebieten auf seine Landgüter konzentrierte<sup>13</sup> – in gesellschaftlicher Hinsicht analog zum Reformadel in Ungarn zur Zeit des Vormärz.

Die Entwürfe für die bayerischen Kodifikationen hatte der Berater des aufgeklärten Kurfürsten, Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr (1705-1790), ein Praktiker in hohen Verwaltungsämtern, verfaßt.<sup>14</sup> Die Codices und deren von Kreittmayr erstellten Kommentare wurden ebenso wie die Lehrbuchliteratur aus einer praxisorientierten Sicht verfaßt. Der „Codex iuris Bavarici criminalis“ galt bis 1813, als er durch Paul Johann Anselm von Feuerbachs (1775-1833) Strafgesetzbuch ersetzt wurde. Die Zivilprozeßordnung wurde erst 1869 außer Kraft gesetzt, und das Zivilrecht war während des ganzen 19. Jahrhunderts in Kraft, bis es 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches abgelöst wurde. Da das Königreich Bayern nach dem Zerfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation viele rechtlich unterschiedlich strukturierte Territorien erworben hatte, waren die Kodifikationen zur Rechtsvereinheitlichung sehr hilfreich, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts.<sup>15</sup>

In Ungarn galt der bayerische Weg zur Förderung der Rechtseinheit als vorbildhaft, da hier die Kodifikationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur in Plänen und Forderungen oder allenfalls in Entwürfen existierten. Die Juristen in Ungarn wiesen sowohl auf das Werk von Kreittmayr als auch auf Feuerbachs Strafgesetzbuch hin, als es in den Diskussionen um die Durchführung von juristischen Reformen ging.

#### 4. Die ungarischen Kodifikation bis zum ersten ungarischen Gesetzbuch

Das ungarische Recht beruhte zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf gewohnheitsrechtlichen Grundlagen. Entscheidend waren die Gerichtsur-

---

<sup>12</sup> Zur Kodifikationsgeschichte in Bayern Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790, insbesondere Hofmeister.

<sup>13</sup> Volker Press: Reformabsolutismus in Bayern und in der Pfalz. In: Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790, 239-266, hier 241.

<sup>14</sup> Michael Stolleis: Kreittmayr. In: *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert.* Hg. Michael Stolleis. München 2001, 371-372. Biographische Angaben außerdem bei Alois Schmid: Der Einfluß Kreittmayrs auf die bayerische Reichs- und Außenpolitik. In: Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790, 295-325, hier 297.

<sup>15</sup> Hofmeister 216.

teile, denn erst die Richter hoben eine Norm auf die Ebene des Gesetzes.<sup>16</sup> Zumeist regelten aber die Urteile die Probleme nicht eindeutig, und über die Kenntnis der Gerichtsentscheidungen verfügte nur ein spezialisierter Kreis von Anwälten, so daß diese Rechtssprechung den Rechtspartikularismus in Ungarn eher verstärkte. Die Folge war eine immense Unsicherheit im Hinblick auf das geltende Recht, die den liberalen Rechtspolitiker Ferenc Deák (1803-1876) auf der Bezirkssitzung des Reichstages am 24. Mai 1834 zur Feststellung veranlaßte, daß das ungarische Recht aus »Willkür, Unsicherheit und trübe Aussage der Gesetze« bestehe.<sup>17</sup> Deshalb versuchten die Herrscher seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, das geltende Recht zusammenzufassen und in der Form eines Gesetzes festzulegen. Die Kodifikationsbestrebungen von König Matthias Corvinus (1443-1490), der Gesetzesentwurf István Werbőczys (1458-1541), die Gesetzessammlungen von János Zsámboky (Johannes Sambucus, 1531-1584) und Zakariás Mossóczy (1542-1587) aus dem späten 16. Jahrhundert sowie die Versuche, dem „Corpus iuris Hungarici“ im 17. Jahrhundert Gesetzeskraft zu verleihen, sind die wichtigsten Stationen der ungarischen Kodifikationsgeschichte.<sup>18</sup> Im 18. Jahrhundert versuchten also die aufgeklärten Monarchen Gesetzesentwürfe zu erstellen; diesen Weg markierte auch eine Zusammenstellung der Urteile des obersten Gerichtsorgans.<sup>19</sup>

Die Stände brachten auf dem Reichstag von 1790/1791 den von der nationalen Reformbewegung des späten 18. Jahrhunderts verstärkten Wunsch nach einer umfassenden Gesetzgebung vor. Mehrere Kommissionen wurden mit der Erstellung von Gesetzesentwürfen beauftragt.<sup>20</sup> Das ganze ungarische Rechtsgebiet sollte von neun Deputationen erfaßt werden. Der Handel, die Schifffahrt, die Gerichtsverfassung, das materielle Zivilrecht, das Zivil- und Strafprozeßrecht wurden als Gegenstände der Gesetzgebung einer Kommission zugeordnet.<sup>21</sup> Die Entwürfe wurden binnen weniger Jahre erstellt, doch konnten sie vom Plenum nicht diskutiert werden, da die Reformära nach 1792 abbrach. Der Reichstag wurde aufgelöst, und der Monarch regierte in vielen Bereichen ohne Beteiligung der Stände. Die Kodifikationsarbeit hatte also nur Entwürfe erbracht, die ungarische

<sup>16</sup> János Zlinszky: Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechts vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. In: *Ius commune* 10 (1983) 49-68. Vgl. auch zur Funktionsweise des gegenwärtigen ungarischen Rechtssystems Béla Pokol: *A jog elmélete*. Budapest 2001, 277-285; András Jakab: *A jogszabálytan főbb kérdéseiről*. Budapest 2003, 163-165.

<sup>17</sup> *Deák Ferenc beszédei*. I: 1829-1847. Hg. Manó Kónyi. Budapest 1886, 82-84.

<sup>18</sup> Ferenc Mádl: Das erste Ungarische Zivilgesetzbuch – das Gesetz vom Jahre 1959 – im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation. In: *Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien*. Hg. Gyula Eörsi. Budapest 1963, 9-112; János Zlinszky: Ungarn. In: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. III/2: Gesetzgebung zum Allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht im 19. Jahrhundert. Hg. Helmut Coing. München 1986, 2141-2213.

<sup>19</sup> *Planum tabulare sive decisiones curiales*. Posonii 1800.

<sup>20</sup> *Gönczi*: Wissenstransfer, 264.

<sup>21</sup> Gesetzesartikel [im weiteren: GA] 1790/1791: 67. Dazu Mádl 45-46.

sche Gesetzgebung kam über die Zwischenlösung mit zusammengefaßtem Rechtsmaterial ohne formale Gesetzeskraft nicht hinaus.

Im Vormärz brachte das politische Tauwetter Bewegung auch in der Kodifikationsfrage neue Bewegung. Der neuberufene Reichstag 1825-1827 beschloß die Überarbeitung der Gesetzesentwürfe, die den Stand der Rechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in den 1790er Jahren widerspiegelten.<sup>22</sup> Die Diskussionen wurden auf dem Reformreichstag 1832-1834 fortgesetzt. Als es um die Grundlagen und Vorbilder für die Kodifikation ging, meldete sich der junge Ferenc Deák, erstmals als Gesandter anwesend, zu Wort.<sup>23</sup> Er riet in seiner Rede am 24. Mai 1834 davon ab, die 1790er Entwürfe als Diskussionsgrundlage zu verwenden: »Im Jahre 1790 wurde bei der Erstellung der Entwürfe nur aus der Gerichtspraxis geschöpft, die Deputationen haben kein System erstellt; stattdessen haben sie versucht, die Mängel auszugleichen und Gesetzeslücken zu flicken.«<sup>24</sup> Deák schlug vor, den „Code Napoleon“, die preußischen und österreichischen Gesetzbücher sowie das 1813 verabschiedete bayerische Strafgesetzbuch zu berücksichtigen. Für eine zeitgemäße Kodifikation hielt er es für sinnvoll, die nationale Gesetzgebung mit derjenigen im Ausland zu harmonisieren.<sup>25</sup>

Deáks Aussage belegt die Rezeption und Reflexion der ausländischen Rechtsentwicklung für eine produktive Adaptation in der Kodifikationsarbeit Ungarns. Sie wirft Fragen zum Wissenshintergrund und zu den Kenntnissen der ungarischen Juristen auf – Fragen, die sich anhand Deáks Laufbahn auch für andere Reformjuristen des Landes beantworten lassen. War die bayerische Gesetzgebung in den ungarischen Juristenkreisen allgemein bekannt? Aus welchen Quellen erfuhr der im Komitat Zala als Anwalt tätige Deák vom neuen Strafgesetzbuch in Bayern? Die Frage, ob dem in der kommunalen Verwaltung tätigen Juristen die bayerische Kodifikation über seine Arbeitsstelle bekannt war, läßt sich klar verneinen. Fest steht aber, daß er bereits 1829, als er Syndikus in der kommunalen Verwaltung war, ein Plädoyer gegen die Todesstrafe hielt, das neuartige Gedanken über die Zielsetzungen der Strafjustiz beinhaltete. Zu diesem Zweck hatte Deák möglicherweise die bayerischen Strafrechtsregelungen studiert.<sup>26</sup> Die Kenntnisse über die neuen Kodifikationen erwarb sich Deák wohl im juristischen Studium. Deák begann seine juristischen Studien an der als fortschrittlich geltenden Rechtsakademie in Raab (*Győr*) gut sieben

---

<sup>22</sup> GA 1827: 8.

<sup>23</sup> Siehe die in Anm. 10 angegebene Rede von Deák.

<sup>24</sup> *Deák Ferenc beszédei* 83.

<sup>25</sup> Ebenda, 84.

<sup>26</sup> *Védő beszéd egy rablógyilkos ügyében*. In: *Deák Ferenc beszédei* 1-6. Auch abgelegt unter [http://www.mek.iif.hu/porta/szint/tarsad/tortenel/mo\\_1790/deakf-b1/html/deak1.htm](http://www.mek.iif.hu/porta/szint/tarsad/tortenel/mo_1790/deakf-b1/html/deak1.htm) (7. Februar 2005). Ausführliche Würdigung der Rede mit deren deutschen Übersetzung bei Götz *Mavius*: »Der Todesstrafe Ziel ist nicht die Rache«. Ferenc von Deák über die Todesstrafe. In: *Ungarn-Jahrbuch* 13 (1984/1985) 53-74.

Jahre nach Verabschiedung des bayerischen Strafgesetzbuches.<sup>27</sup> Die dortigen Lehrer standen mit den Wiener Rechtswissenschaftlern und Kodifikatoren in enger Verbindung, so daß Informationen über das bayerische Strafgesetzbuch durch diese österreichische Vermittlung nach Ungarn gelangen konnten.

Es ist aber auch ein literarischer Transfer bei der juristischen Wissensvermittlung zu vermuten, wobei die Zeitungen eine entscheidende Rolle spielten. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, als der Prozeß der Nationsbildung in der ungarischen Öffentlichkeit begann, waren Zeitungen aus den bayerischen Gebieten in Ungarn präsent. Bevor in Ungarn eigene Zeitungen erschienen, lasen Intellektuelle des Landes gelegentlich die Zeitungen aus Deutschland.<sup>28</sup> Die ‚Augsburger Allgemeine Zeitung‘ war am meisten verbreitet, zumal sie als einzige Zeitung aus den als liberal geltenden deutschen Ländern die Grenzen der Habsburgermonarchie ohne politische Repression überqueren konnte. Die Wiener Regierung verschonte sie nämlich wegen ihres eindeutig habsburgfreundlichen Kurses von der Zensur.<sup>29</sup>

##### 5. Die Kodifikation des Strafrechts in Ungarn und das bayerische Strafgesetzbuch

1840 überwand die Kodifikationsversuche in Ungarn zum ersten Mal die Phase eines Entwurfes: Es wurde das Handelsgesetzbuch in Form von acht Gesetzen verabschiedet.<sup>30</sup> Im gleichen Jahr wurde ein Ausschuß mit der Erstellung von Entwürfen für die Strafrechtskodifikation beauftragt. Der zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählte Ferenc Deák ließ ab 1840 seine Ansichten und Kenntnisse in die Erarbeitung der strafrechtlichen Gesetzentwürfe einfließen.<sup>31</sup> Beim Entwurf des materiellen Strafrechts bezog sich die Kommission vor allem auf drei deutsche Vorbilder: das bayerische

<sup>27</sup> András Molnár: Az ifjú Deák Ferenc. In: Rubikon 14 (2003) 9-10, 5-8.

<sup>28</sup> Der Schriftsteller und Literaturpolitiker Ferenc Kazinczy (1759-1831) erinnerte sich zum Beispiel an seinen Großvater, der zum mittleren Adel im Nordosten Ungarns gehört hatte und um 1750 die Erlanger und Leipziger Zeitungen besonders gerne las. Ferenc Kazinczy: Pályám emlékezete [1828]. Hg. László Orosz. Budapest 1956, 12.

<sup>29</sup> Iván Zoltán Dénes: Szabadság és nemzet a reformkori magyar liberálisok és konzervatívok értékvilágában. In: Múltunk 3-4 (2002) 380-426, hier 411.

<sup>30</sup> Die Wechselordnung: GA 1840: 15. Die Handelsleute: GA 1840: 16. Die Fabriken: GA 1840: 17. Die Gesellschaften: GA 1840: 18. Die Körperschaften der Kaufleute: GA 1840: 19. Das Frachtrecht: GA 1840: 20. Das Intabulationsgesetz: GA 1840: 21. Die Konkursordnung: GA 1840: 22. Zur Entstehungsgeschichte dieser Gesetze Gönczi: Wissenstransfer, 273-280.

<sup>31</sup> Barna Mezey: Strafrechtskodifikation im Jahre 1878. I: Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends. Hg. Barna Mezey. Budapest 2003, 151-177, hier 157.



Strafgesetzbuch von 1813, den Badener Entwurf von 1839 und den preußischen Entwurf von 1843.<sup>32</sup>

Ferenc Pulszky (1814-1897), der Schriftführer der Kommission für das materielle Strafrecht, war mit einem anderen Kommissionsmitglied, Aurél Dessewffy (1808-1842), von Deák beauftragt worden, nach Wien zu fahren und in der dortigen Hofbibliothek die ausländischen Quellen des Strafrechts zu studieren.<sup>33</sup> Ihr Interesse galt sowohl den Gesetzestexten als auch der wissenschaftlichen Literatur. Pulszkys Aufmerksamkeit richtete sich insbesondere auf die Arbeiten von drei Strafrechtswissenschaftlern: der oben schon erwähnte Paul Johann Anselm von Feuerbach, Karl Mittermaier (1787-1867) und Edward Livingston (1764-1836).<sup>34</sup> Von dieser Trias hatten die Werke von Feuerbach, dessen Thesen in Deutschland die moderne Strafrechtswissenschaft begründeten, die Verbindung zum bayerischen Strafgesetzbuch hergestellt. Feuerbach, 1808 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Geheimen Rats in München mit der Kodifikationsarbeit beauftragt, erstellte Entwürfe für ein Strafgesetzbuch und ein Zivilgesetzbuch.<sup>35</sup> Seine Ansichten, insbesondere über den objektiven Charakter des Strafrechts als Garantie des Rechtsstaats, erlangten im Strafgesetzbuch von 1813 Gesetzeskraft.

Zur Arbeit des ungarischen Kodifikationsausschusses bemerkte Pulszky in seinen Memoiren: »Ich mußte [...] bei jedem Artikel darüber referieren, wie die Artikel formuliert waren und die eventuellen Abweichungen pointieren.«<sup>36</sup> Es war vor allem der „Code Napoleon“, der neben anderen ausländischen Strafgesetze in die vergleichende Analyse einbezogen wurde. Die untere Tafel stimmte zwar 1843 dem Entwurf zu, die Magnatentafel wies ihn jedoch ab mit Hinweis auf die aus ihrer Sicht zu radikalen Reformen wie die Abschaffung der Todesstrafe oder die Deklaration der Gleichheit vor dem Gesetz. Auf den Strafrechtsentwurf vom 1843 wurde aber im Zeitalter des österreichisch-ungarischen Dualismus zurückgegriffen, als die Strafrechtskodifikation wieder aktuell und 1878 das Strafrechtsgesetzbuch verabschiedet wurde.<sup>37</sup> Der Kodifikator Károly Csemegi (1826-1899) deklarierte in seinem Entwurf die in Bayern, von Feuerbach verfaß-

---

<sup>32</sup> Allerdings wurde diese Vorbildfunktion in der späteren ungarischen Literatur zugunsten der Selbständigkeit der ungarischen Gesetze verkleinert. So bei László Fayer: *Az 1843-iki büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye*. I. Budapest 1896, 3, 150.

<sup>33</sup> Ferenc Pulszky: *Életem és korom*. I-II. Hg. Ambrus Oltványi. Budapest 1958, hier I, 144, 149; *Ders.*: *Visszaemlékezések a büntető törvénykönyv kidolgozására kiküldött bizottság munkálataira 1842-43*. In: *Jogtudományi közlöny* 25 (1890) 21. November, 369-371; 12. Dezember, 393-394.

<sup>34</sup> Kálmán Györgyi: *Der Einfluß Feuerbachs auf die ungarische Strafrechtswissenschaft*. In: *Gedenkkonferenz für den Juristen P. J. A. Feuerbach*. Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich Schiller-Universität Jena 4 (1984) 497-500, hier 498.

<sup>35</sup> Heinz Mohnhaupt: *Feuerbach*. In: *Juristen. Ein biographisches Lexikon* 208-211.

<sup>36</sup> Pulszky 186.

<sup>37</sup> GA 1878: 5.

ten liberalen Prinzipien der Objektivität des Strafrechts und der Strafjustiz. So floß die vom bayerischen Geheimrat formulierte, inzwischen europaweit verbreitete Lehre vom *nullum crimen sine lege* in die ungarische Gesetzgebung des Jahres 1878 ein.

Im Zeitalter der nationalbetonten Geschichtsschreibung wurden die deutschen Einflüsse im ungarischen Strafgesetzbuch von 1878 mit vorwurfsvollem Ton präsentiert und die angebliche Selbständigkeit des Deák-Entwurfs stolz hervorgehoben.<sup>38</sup> Im europäischen Kontext läßt sich eine Verknüpfung zwischen der ungarischen Kodifikationsgeschichte und der bayerischen Strafrechtskodifikation und ihrer Strafrechtslehre feststellen, die einen Teil des juristischen Wissenstransfers zwischen den beiden Ländern darstellte. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und die auf seiner Grundlage entwickelte Strafrechtswissenschaft wirkte unmittelbar auf die ungarischen Entwürfe, nur die Verabschiedung der Gesetze konnte erst viel später erfolgen. Die zeitgenössische ungarische Strafrechtswissenschaft profitierte von den Leistungen Feuerbachs. Die folgende Generation bezog sich – im Rahmen von retrospektiven Rezeptionen – umfassend auf seine Thesen.<sup>39</sup>

#### 6. Die Frage der Zivilrechtskodifikation in Ungarn

Die bayerische Zivilrechtskodifikation hatte in Ungarn gerade dann Modellcharakter erlangt, als die Möglichkeit, ein Gesetzeswerk zu verabschieden, wegen Ungarns verfassungsrechtlicher Lage nicht vorhanden war. In diesem Fall war die Rezeption noch deutlicher retrospektiv. Die bayerische Gesetzgebung besaß auch ein Jahrhundert später noch einen normativen Stellenwert, wie in der ungarischen Rechtswissenschaft um 1850 zu erkennen ist. Der Ausgangspunkt war eine Forschungsreise im Jahre 1853, unternommen im Auftrag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften von Gusztáv Wenzel (1812-1891), Professor für Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Pest. Wenzel bereiste Bayern, Sachsen sowie Preußen am Ende des Sommersemesters 1853, wenige Monate nach dem Inkrafttreten des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn.<sup>40</sup> Das Privatrecht wurde am 1. Mai 1853 erstmals in der ungarischen Rechtsgeschichte auf gesetzliche Grundlagen gestellt. Dies erfolgte aber im Zeitalter des Neoabsolutismus, und die Rechtsgrundlage war ein durch kaiserlichen *Oktrói* eingeführtes fremdes

---

<sup>38</sup> Mezey 172.

<sup>39</sup> Insbesondere Tivadar Pauler (1816-1886) ab 1864. Györgyi 499.

<sup>40</sup> Eine rechtshistorische Analyse des Reiseberichts von Gusztáv Wenzel bei Katalin Gönczi: A kodifikáció és a jogtudomány a német-magyar tudományos transzfer rendszereiben. In: Jogtudományi közlöny 58 (2003) 209-214.

Recht, das in Ungarn weitgehend nicht akzeptiert und auch nicht an die ungarischen Verhältnisse angepaßt wurde.

Wenzel studierte die Gesetzgebung, die Rechtswissenschaft und den Rechtsunterricht der bereisten Länder. Seine Ergebnisse präsentierte er in einem Bericht vor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.<sup>41</sup> Daraus seien hier die Anknüpfungspunkte zur bayerischen Rechtsentwicklung hervorgehoben. Wenzel stellte vor allem die entscheidende Rolle der Rechtswissenschaftler bei der Kodifikation sowohl in Bayern als auch in Preußen fest. Dabei wies er auf Kreittmayrs Leistung hin, dem der spätere König Bayerns mit einer 1845 in Münchens Zentrum auf dem Promenadeplatz aufgestellten Skulptur dankte.<sup>42</sup> Der Rechtspartikularismus wurde aber durch die Verabschiedung von Gesetzen nicht aufgehoben, hieß es in Wenzels Bericht über die Rechtspraxis: »In Bayern gibt es nicht weniger als 57 unterschiedliche Privatrechtsordnungen.«<sup>43</sup> Wenzel beschrieb also das Spannungsfeld zwischen der politischen Einheit und der nationalen Rechtsordnung mit Blick auf die bayerischen Territorien.

Die bayerischen Kodifikatoren zeigten Wenzel auch den Weg, auf dem Widersprüche zwischen Wissenschaft und Praxis aufgelöst werden können. »In Bayern gab es keine Gegensätze zwischen Theorie und Praxis. Baron Kreittmayrs Anmerkungen zu den Gesetzesbüchern werden sowohl von den Theoretikern als auch von den Praktikern berücksichtigt.«<sup>44</sup> Wenzel führte als Vermittlerorgan die juristische Zeitschrift ‚Blätter für Rechtsanwendung‘ an, in der die Zusammenhänge von Theorie und Praxis diskutiert würden. Diese Frage blieb in der ungarischen Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts solange aktuell, bis der Unterschied zwischen der Universitätslehre und der praktischen Politik beziehungsweise Justiz im österreichisch-ungarischen Dualismus aufgelöst wurde. Für den Brückenbau zwischen den beiden juristischen Berufen – zwischen Praxis und Theorie – sah Wenzel die Tätigkeit der Kodifikatoren in Bayern und in Sachsen als wegweisend an.

Die akademische Reise von Wenzel bot auch die Möglichkeit für die Erweiterung grundlegender juristischer und historischer Forschungen. Der Rechtshistoriker Wenzel beschäftigte sich umfassend mit den historischen Verbindungen zwischen Ungarn und Bayern. Er arbeitete im königlichen Archiv in München und suchte die städtischen Archive von Amberg, Regensburg und Nürnberg auf, wo er nach Quellen zur mittelalterlichen Ge-

---

<sup>41</sup> Gusztáv Wenzel: Tudósítást tesz a németországi utazásairól. In: Magyar academiái értesítő 13 (1853) 274-283, 288-295.

<sup>42</sup> Das Denkmal blieb bis 1942, als es eingeschmolzen wurde, erhalten. Ein neues Kreittmayr-Denkmal wurde 1961 errichtet, das sich heute im niederbayerischen Offenstetten (Landkreis Kelheim) befindet. Vgl. Richard Bauer: Kein Denkmal für den Kanzler? Kreittmayr im Urteil der Nachwelt. In: *Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790*, 353-374.

<sup>43</sup> Wenzel 277.

<sup>44</sup> Ebenda, 280.

schichte, insbesondere zu den bayerisch-ungarischen Handelsverbindungen in der Anjou-Zeit (14. Jahrhundert) forschte.<sup>45</sup> Die dortigen Urkunden belegten die These, daß Ungarns Handelsverbindungen mit Westeuropa im 14. und 15. Jahrhundert intensiv und umfangreich gewesen waren. Die in Bayern fortgeschrittenen Quelleneditionen inspirierten Wenzel, die Erstellung von ungarischen mediävistischen Quellensammlungen fortzusetzen; auf diese Weise umriß er in Bayern neue Arbeitsfelder für die interkulturelle Geschichtsforschung. Er regte zudem an, die dynastischen Verbindungen zwischen den beiden Ländern zu erforschen und dabei neu erschlossene Quellen aus Bayern auszuwerten.<sup>46</sup>

Bayerns Vorbildcharakter blieb bei den Kodifikationen nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 erhalten, als die ungarische Rechtsordnung gemäß dem Rechtsstaatsprinzip mit großem Elan umgestaltet und dabei die wichtigsten Rechtszweige ausgebaut wurden. Zur Aufnahme der Feuerbachschen Prinzipien in das Strafgesetzbuch sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die bayerische Kodifikation aus dem 18. Jahrhundert diene weiterhin als Vergleichsmaßstab. Beim Ausbau der nationalen Rechtsordnung in Ungarn sprachen aber für Bayern keine besonderen Argumente (wie etwa der gleiche Handelsraum oder andere gemeinsame wirtschaftliche Interessen), daher wurden die bayerischen Lösungen vorrangig als Teile von möglichen Modellen berücksichtigt. Als Gegenbeispiel ist auf das sächsische Privatrecht hinzuweisen, das im Dualismus bei den ungarischen Entwürfen zum Zivilgesetzbuch stärker herangezogen wurde. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch beruhte nämlich auf dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das in Ungarn aus politischen Gründen zwar ungenutzt, aus rationalen Gründen aber dennoch anerkannt war.<sup>47</sup>

Den besonderen Stellenwert der bayerischen Kodifikatoren in der ungarischen Fachöffentlichkeit um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert<sup>48</sup> belegen auch die fundierten Artikel über „Kreittmayr“ und „Feuerbach“ in der ersten modernen ungarischen Enzyklopädie, dem Ende des 19. Jahrhunderts erschienenen „Großen Pallas Lexikon“. Jener über Kreittmayr gab auch dessen Werke an.<sup>49</sup> Der Artikel über Feuerbach würdigte dessen Ansichten über Kriminalistik und ging auf das beispielhafte bayerische Strafrecht ein, das in mehreren deutschen Staaten übernommen worden war oder als Grundlage der jeweiligen eigenen Kodifikation diente.<sup>50</sup>

<sup>45</sup> Ebenda, 291.

<sup>46</sup> Ebenda, 295.

<sup>47</sup> Rezsó Dell'Adami: A magyar polgári törvénykönyv tervezete és a modern jogtudomány. In: Magyar jogászegyleti értekezések 9 (1883) 17.

<sup>48</sup> Zur Rezeption Feuerbachs in der ungarischen Strafrechtswissenschaft im späten 19. Jahrhundert Györgyi 497-500.

<sup>49</sup> So „Grundriß des allgemeinen, deutsch- und bayrischen Staatsrechtes“ (I-III. München 1770, 21789): *A Pallas nagy lexikona*. XI. Budapest 1895, 45.

<sup>50</sup> Ebenda, VII. Budapest 1894, 166.

## 7. Fazit

Die ungarischen Juristen wurden im 19. Jahrhundert vom bayerischen Modell der Rechtsvereinheitlichung angeregt und motiviert. Die Kodifikatoren Bayerns hinterließen in der ungarischen Rechtsgeschichte eine deutlichere Spur als die Vertreter der historischen Rechtsschule. Da Bayern den Weg der Rechtsmodernisierung durch die Legislative beschritt, wurde das Werk Kreittmayrs und Feuerbachs zur Meßlatte. Der Einfluß des führenden deutschen Juristen Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) blieb in Ungarn, wo die Idee der Kodifikation in der Untersuchungszeit durchgängig positiv bewertet wurde, gering. Gegen Savignys Votum zur Verschiebung von Kodifikationen zeigte Bayern mit seiner Umgestaltung der Verfassung und des Rechtssystems nach dem bürgerlichen Staatenmodell den Weg aktiver legislativer Reformen.

Erst im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde Savigny in Ungarn nachträglich zum Kronjuristen gekürt. Die entsprechende Methode wurde auch später nicht überwunden. Savigny diente fortan als Identifikationssymbol für die Kontinuität in der Rechtsgeschichte, seine Bekanntheit und Verehrung waren in Ungarn ungebrochen.<sup>51</sup> Jene Kodifikatoren hingegen, die die Gesetzestexte erstellt hatten, also auch die Väter der bayerischen Codices, blieben anonym und vergessen. Doch aufgrund ihrer Werke und dank des Wissenstransfers hat die Rechtsgeschichte Bayerns diejenige Ungarns geprägt.

---

<sup>51</sup> Elemér Pólay: A pandektisztika hatása a magyar magánjog tudományára. In: Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae. Acta juridica et politica 23 (1976) 3-158 ; Hans Thieme: Die deutsche historische Rechtsschule Savignys und ihre ausländischen Jünger. In: Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae. Die juristische Bildung in der Slowakei und in Ungarn bis zum J[ahr] 1848. Bratislava 1968, 259-270 [Wiederabdruck in: Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. II: Gesammelte Schriften von Hans Thieme. Köln/Wien 1986, 1095-1106].

